

Viertes Gesetz zur Änderung der Verfassung der Republik Schwion

- 4. Verfassungsänderungsgesetz (4. VerfÄG) -

§ 1 Änderung der Verfassung

Durch dieses Gesetz wird die Verfassung der Republik Schwion vom 22.01.2006 in der Fassung des 3. Verfassungsänderungsgesetzes vom 21.08.2013 auf der Grundlage von Artikel 18 Absatz 4 geändert.

§ 2 Änderung Artikel 14

Artikel 14 wird wie folgt neu gefasst:

Artikel 14 Die Gerichte

- (1) Die Rechtsprechung in Schwion ist den Richtern übertragen; sie wird durch den Staatsgerichtshof und die Regionalgerichte ausgeübt.*
- (2) Die Richter sind nur an das Gesetz gebunden und ihrem Gewissen verpflichtet.*
- (3) Aufbau, Organisation und Zuständigkeit der Gerichte regelt im Rahmen dieser Verfassung und in Übereinstimmung mit Föderationsrecht ein Gesetz.*
- (4) Die Richter des Staatsgerichtshofs werden auf Vorschlag des Landeshauptmanns mit Zustimmung des Großen Rats berufen und können wider ihren Willen nur von der Landesversammlung abberufen werden.*
- (5) Richter des Staatsgerichtshofs dürfen nicht gleichzeitig Landeshauptmann oder Regierungsrat sein.*
- (6) Der Staatsgerichtshof entscheidet als Verfassungsgericht über die Auslegung dieser Verfassung, über die Vereinbarkeit von Rechtsvorschriften der Republik mit dieser Verfassung und in Streitfällen zwischen Gebietskörperschaften innerhalb der Republik.*

§ 3 Schlussbestimmung

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.